

Antrag

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 12.09.2022)

Titel: Wahlordnung der Mitgliederversammlung /
Wahlkreisversammlung

Antragstext

1. Stimmberechtigung

Wahlberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Kreisverband Hochtaunus.

2. Wählbarkeit

1. Wahlkreisversammlung: Kandidieren können alle deutschen Staatsangehörigen, die am Wahltag der Landtagswahl mindestens 18 Jahre alt sind, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, keiner anderen Partei als BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN angehören und mindestens drei Monate vor der Landtagswahl ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben. Auch Nichtmitglieder können kandidieren, müssen aber von einem stimmberechtigten Parteimitglied vorgeschlagen werden.

2. Landesfinanzrat: Kandidieren kann jedes Mitglied des Kreisvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Hochtaunus.

3. Kandidatur in Abwesenheit

Wer bei der Versammlung nicht persönlich anwesend sein kann, sich aber trotzdem um ein Amt oder eine Funktion bewerben möchte, muss dies der

20 Kreisgeschäftsstelle vorab schriftlich mitteilen oder per Antragsgrün
21 einreichen. Die Bewerbung muss der Versammlung spätestens zum Beginn des
22 Wahlgangs vorliegen und muss die Annahme der Wahl im Falle einer
23 erfolgreichen Bewerbung enthalten.

24 **4. Frauenstatut**

25
26 Bei allen Personenwahlen zu Ämtern und Funktionen, ausgenommen der
27 Wahlleitung, wird das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angewandt.

28 **5. Wahlleitung**

29
30 Die wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung wählen eine Wahlleitung,
31 sowie mindestens zwei Wahlhelfer*innen.

32 **6. Art der Abstimmung**

33
34 Alle Personenwahlen finden geheim statt. Die Wahl erfolgt für jeden
35 Wahlgang mittels dem von der Wahlleitung für den jeweiligen Wahlgang
36 festgelegten einheitlichen (nummerierten) Stimmzettel. Ausgenommen ist die
37 Wahlleitung und die Wahlhelfer*innen, die auf Antrag auch per Akklamation
38 gewählt werden können.

39 **7. Bewerbung**

40
41 Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat 5 Minuten, um sich und ihr/sein
42 Programm vorzustellen. Anschließend können Mitglieder Rückfragen stellen,
43 die in angemessener Zeit zu beantworten sind.

44
45 Bei einer Kandidatur in Abwesenheit kann der Kreisgeschäftsstelle vorab
46 ein Bewerbungsvideo in entsprechender Länge zur Verfügung gestellt werden,
47 welches bei der Versammlung abgespielt wird. Rückfragen entfallen dabei.

48 **8. Wahlverfahren**

- 49 1. Alle Ämter, Mandate und Funktionen werden in Einzelwahl gewählt.
- 50 2. In jedem Wahlgang kann jede*r Stimmberechtigte eine Stimmen abgeben.
Ungültig sind Stimmen, bei denen der Stimmzettel mehr Namen als zu

- 51 wählende Positionen enthält, die nicht auf dem für den jeweiligen
52 Wahlgang festgelegten Stimmzettel abgegeben werden, die das
53 Wahlgeheimnis verletzen oder bei denen sich die abgegebene Stimme
54 nicht eindeutig einer/einem der Bewerber*innen zuordnen lässt. In
55 Wahlgängen, bei denen nur eine einzelne Person zur Wahl steht, kann
56 auf dem Stimmzettel statt des Namens der Person auch ein „Ja“,
57 „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. Leere Stimmzettel werden
58 als Enthaltung gewertet.
- 59 3. Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Stimmen und mehr als
60 50% der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
 - 61 4. Hat kein*e der Bewerber*innen im ersten Wahlgang das erforderliche
62 Ergebnis erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die
63 zwei Bewerber*innen mit den meisten Stimmen des ersten Wahlganges
64 erneut antreten können.
 - 65 5. Im zweiten Wahlgang gewählt ist, wer die meisten Stimmen bzw. mehr
66 „Ja“ als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigen kann.
 - 67 6. Gibt es aufgrund von Stimmgleichheit auch hier keine Entscheidung,
68 so entscheidet das Los für die jeweilige Position.
- 69